

LANDSCHAFTSPFLEGE IM BLICKFELD ANGEWANDTER GEOGRAPHIE

Karl Ruppert*

UREJANJE KRAJINE V LUČI APLIKATIVNE GEOGRAFIJE

Izvilleček

UDK 911.9:71=30

Prispevek obravnava pokrajino z vidika socialnega razvoja in potenciala za rekreacijo. Podrobno so predstavljene organizacijske oblike urejanja pokrajine na Bavarskem.

Ključne besede: *Socialna geografija, aplikativna geografija, prostočasne dejavnosti; urejanje krajine, regionalni razvoj, Bavarska.*

LANDSCAPE ORDERING IN THE LIGHT OF APPLIED GEOGRAPHY

Abstract

Landscape is discussed, viewed from the standpoint of social development, and as a potential for recreation. Presented in detail are the organizational forms of landscape ordering in Bavaria.

Key words: *Social geography; Applied geography; Leisure activities; Landscape ordering; Regional development; Bavaria.*

* Dr., prof., Institut für Wirtschaftsgeographie, Ludwig Maximilian Universität. Ludvigstrasse 28 VG, D-80539 München, Deutschland

DER RAUM IM SPIEGEL GESELLSCHAFTLICHER ENTWICKLUNG

Es gehört zum Grundbestand sozialgeographischer Erkenntnisse, daß Raumstrukturen und räumliche Prozeßabläufe in starkem Maße von der Entwicklung der Gesellschaft abhängig sind. Schon vor fast 30 Jahren hatte V. Klemenčič in der Hartke-Festschrift (1) auf den Zusammenhang zwischen dem Wandel der Arbeiter-Bauern-Betriebe und dem Zerfall der Agrarstruktur bis hin zur Entwicklung der Sozialbrache verwiesen. Das slowenische Beispiel zeigte gewissermaßen in einem Zeitraffer den Wandel von der Agrar- zur Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft, wie er in seiner räumlichen Komponente über Jahrzehnte im mitteleuropäischen Raum beobachtet werden konnte. Dieser Wandel fand seinen sichtbaren Niederschlag u.a. in der Veränderung der Bodennutzung, zum Teil in der Aufgabe jeglicher Nutzung.

Im Zuge dieser Entwicklung traten neue Grundperspektiven auf, die für die Gestaltung der Raumstrukturen immer wichtiger wurden:

- das Freizeitverhalten trat als neue Grundfunktion gleichwertig neben Arbeiten, Wohnen, Versorgen usw. Neue Formen der Flächennutzung sowie der Wohnstandortspaltung (Freizeitwohnsitze) wurden für ländliche Räume bedeutsam.
- Das wachsende Umweltbewußtsein, der Schutzgedanke, führten zu steigender Wertschätzung der natürlichen Potentiale und der Freiräume.

Die Anwendung neuer Technologien, der Düngemittleinsatz und Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung führten dazu, daß bei stark steigenden Erträgen ein immer geringerer Teil der Erwerbstätigen ausreichte, um immer mehr Nahrungsmittel zumeist noch auf kleineren Flächen zu produzieren. Die Auswirkungen für die Agrarwirtschaft lagen auf der Hand: in der EG z.B. sank die Zahl der landwirtschaftlichen Erwerbsbevölkerung von 1960 - 1990 von 21% auf 6,6%, wobei dieser Durchschnitt zwischen den Extremwerten 2,2% im Vereinigten Königreich bzw. 3,4% in der Bundesrepublik Deutschland und 25,3% in Griechenland schwankte. Dieser Schrumpfungsprozeß spiegelt sich auch im weiter rückläufigen Anteil der landwirtschaftlichen Produktion am Bruttoinlandsprodukt, der in der EG 1990 nur noch etwa 3% betrug.

Von diesen säkularen Änderungen blieb die Wertschätzung des primären Sektors nicht unbeeinflußt. Sehr bald setzte sich auch außerhalb der Agrarwirtschaft die Erkenntnis durch, daß ihre Bedeutung nicht an diesen Quoten allein gemessen werden darf. Wurde zunächst nur auf die von der Landwirtschaft bewirtschafteten Flächen verwiesen, so fiel die Aufmerksamkeit bald auf Leistungen der Landwirtschaft, die nicht unmittelbar der Nahrungsmittel- und Rohstoffproduktion zuzurechnen waren. Begriffe wie "außerökonomische Leistungen", "Wohlfahrtsfunktionen", "nicht marktgängige Leistungen" und dergleichen mehr verwiesen auf eine Vielzahl von positiven Begleiterscheinungen, die mit der landwirtschaftlichen Produktion ver-

bunden sind. Mehr und mehr wurden die Leistungen der Agrarwirtschaft zur Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft anerkannt. Ihre Vielschichtigkeit reicht von wirtschaftlichen, sozialkulturellen bis zu ökologischen Auswirkungen, von der Pflege erholungsorientierter Landschaften bis zur Erhaltung naturnaher Raumelemente und traditioneller Landschaftsbilder (2).

Von der sinkenden Zahl landwirtschaftlicher Betriebe und der damit häufig verbundenen Aufgabe der Flächennutzung wurde auch das Erscheinungsbild der Kulturlandschaft beeinflusst. Dies betrifft besonders Veränderungen der Vegetation, da unter geökologischen Gesichtspunkten Mitteleuropa in der Zone eines natürlichen Waldkleides liegt. Das Zuwachsen nicht mehr oder unterbestoßener Almflächen ist im Hochgebirge der beste Beleg für diese Entwicklung. Erinnert sei aber auch an Veränderungen in den Mittelgebirgsbereichen, z.B. im Spessart, wo schon um die Mitte dieses Jahrhunderts die Aufgabe der mit der Wiesenbewässerung verbundenen Grünlandnutzung und ihre Konsequenzen diskutiert werden mußten. Der Ablauf von Sukzessionsstadien war mehrfach Gegenstand vegetationsgeographischer Forschungen. Die Diskussion um die "Verfinsterung" der Landschaft begann. Hohe Aufstufungsprämien der EG trugen ihren Teil dazu bei.

LANDSCHAFT ALS FREIZEITPOTENTIAL

Fragt man nach der Einschätzung solcher Entwicklungen, dann wird die Antwort je nach Bewertungsgesichtspunkt sehr heterogen ausfallen. Wählt man hier den Blickpunkt des Tourismus oder den Wunsch der Erhaltung des gegenwärtigen Landschaftsbildes als Freizeitpotential, dann sollte im Hinblick auf eine naturbetonte Freiraumerholung, die in den vergangenen Jahrzehnten zunehmend an Bedeutung gewonnen hat und die mit zur Erhaltung zahlreicher bäuerlicher Existenzen beitrug, eine kontinuierliche Landschaftspflege durchgeführt werden. Gerade die Ergebnisse der Tourismusforschung haben gezeigt, daß der Aufenthalt in der freien Natur zu einem wichtigen Reisemotiv geworden ist. Freizeitverhalten ist heute als eine echte Flächennutzung zu betrachten (3).

Die Attraktivität von Landschaften für das Freizeitverhalten ist von vielen Einzelkomponenten abhängig, z.B. vom sozialen Umfeld, infrastruktureller und naturbedingter Ausstattung, Umweltsituation, Gästebetreuung, Erreichbarkeit usw. Je nach der auszuübenden Freizeitaktivität sind die Anforderungen an den Raum unterschiedlich. In aller Regel sind Merkmale wie Vielfalt und Strukturiertheit von Räumen positiv zu bewerten. Brachflächen werden keineswegs generell als unästhetisch empfunden, Nebeneffekte aber wie Verfall von Wegen, von baulichen Einrichtungen, Zuwachsen von Almflächen usw. werden oft als eine gewisse

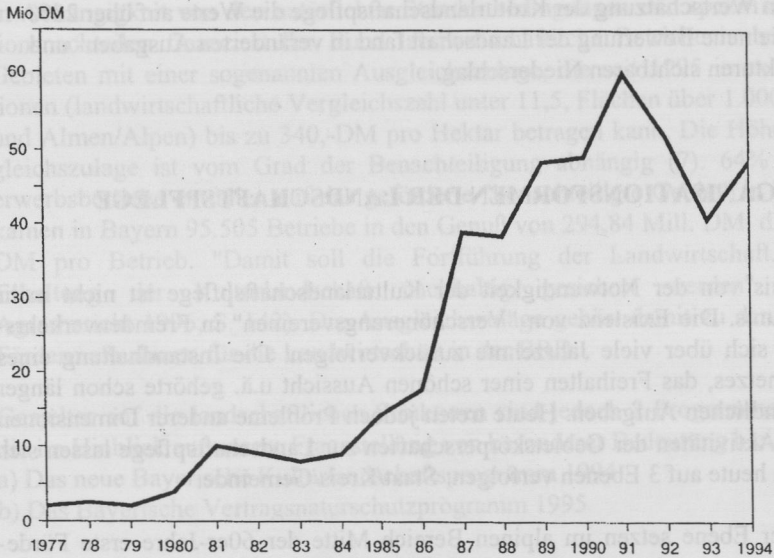
Verwahrlosung der Landschaft angesehen und damit als Beeinträchtigung der Erholungseignung. Auf die Bedeutung der Flächennutzung für die Erhaltung des durch die Grünlandnutzung im Hochgebirge geschaffenen neuen ökologischen Gleichgewichts sei hier nur am Rande hingewiesen.

Forschungen zum Erlebniswert der Landschaft werden in der Literatur mehrfach bezüglich des Waldanteiles diskutiert. Schon in den 60er-Jahren zeigten unsere Naherholungsuntersuchungen im Osten von München, daß große geschlossene Waldflächen weniger attraktiv für den Erholungssuchenden sind, während der Waldrand oder größere Lichtungen im Wald sehr häufig von den Naherholern aufgesucht wurden.

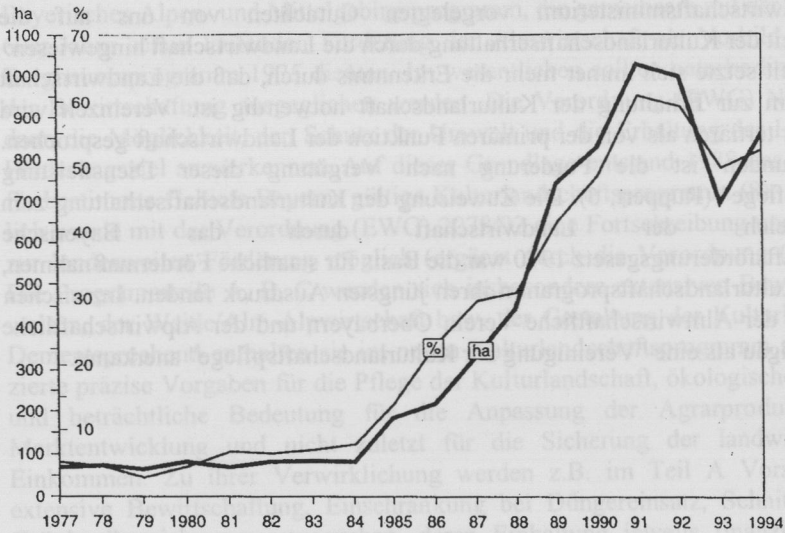
Bezüglich eines optimalen Bewaldungsgrades unter Erholungsgesichtspunkten fassen Ammer/Pröbstl (4) die Ergebnisse mehrerer Forschungsarbeiten dahingehend zusammen, daß sie den "optimalen" Waldanteil mit 50 - 70% angeben. Solche Verallgemeinerungen sind jedoch aus mehrfachen Gründen problematisch, muß doch die Verteilung des Waldes über die Fläche bei gleichem Anteilsquotienten durchaus nicht identisch sein. Größere geschlossene Waldflächen, die für Naherholer weniger interessant sind, können andererseits für eine Kurerholung positiver bewertet werden. Schließlich darf man auch den geländeklimatischen Einfluß größerer Waldflächen nicht übersehen.

In Anbetracht der Bedeutung des Landschaftsbildes im Tourismus und im Hinblick auf weiterhin rückläufige Zahlen landwirtschaftlicher Betriebe gewinnt die Offenhaltung von Freiräumen und damit die Landschaftspflege gerade in Tourismusgebieten an Bedeutung. Bereits 1991 gab es in Bayern 4 Gemeinden ohne einen einzigen landwirtschaftlichen Betrieb und 20 Gemeinden ohne einen Haupterwerbsbetrieb. Bei der Fortsetzung dieser Entwicklung kann die Fortführung der Flächennutzung durchaus zu einem Problem werden. Inzwischen hat sich die Anerkennung der Landschaftspflegeleistungen durch die Landwirtschaft weitgehend durchgesetzt. Ihre Honorierung ist im In- und Ausland ein vielfach erprobtes agrarpolitisches Instrument, zumal sie häufig von Rationalisierungs- und Gewinnverzicht begleitet sind (5). Die Landespflege d. h. Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung ökologischer und landschaftlicher Vielfalt, auch Renaturierung naturnaher Lebensräume hat auch im gesellschaftspolitischen Blickfeld eine feste Position bezogen. Sehr plastisch dokumentiert sich dieser Sachverhalt in der Landbereitstellung und den Investitionen für Naturschutz und Landschaftspflege bei den Verfahren der ländlichen Neuordnung in Bayern (Flurbereinigung) (vgl. Abb. 1).

Investitionen für Naturschutz und Landschaftspflege



Länderbereitstellung für Naturschutz und Landschaftspflege



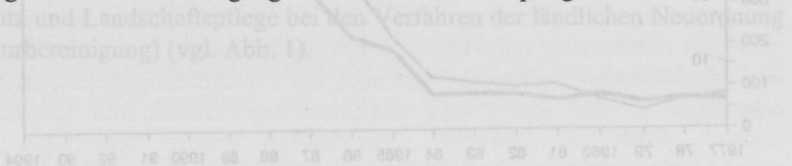
nach StMELF, Referat N 5, 5/91 bzw. E 5, 2/96

Waren es noch bis in die frühen 80er Jahre nur 3 - 5% der Investitionen und weniger als 10% der Flächen, die für die o.a. Maßnahmen eingesetzt wurden, so wuchsen mit der steigenden Wertschätzung der Kulturlandschaftspflege die Werte auf über 20% bzw. 50%. Die neue Bewertung der Landschaft fand in veränderten Ausgaben- und Nutzungsstrukturen sichtbaren Niederschlag.

ORGANISATIONSFORMEN DER LANDSCHAFTSPFLEGE

Die Erkenntnis von der Notwendigkeit der Kulturlandschaftspflege ist nicht mehr neuesten Datums. Die Existenz von "Verschönerungsvereinen" in Fremdenverkehrsgebieten läßt sich über viele Jahrzehnte zurückverfolgen. Die Instandhaltung eines Wanderwegenetzes, das Freihalten einer schönen Aussicht u.ä. gehörte schon länger zu den gemeindlichen Aufgaben. Heute treten jedoch Probleme anderer Dimensionen auf. Gezielte Aktivitäten der Gebietskörperschaften zur Landschaftspflege lassen sich u.a. in Bayern heute auf 3 Ebenen verfolgen: Staat/Kreis/Gemeinde.

Auf staatlicher Ebene setzen im alpinen Bereich Mitte der 60er-Jahre erste Förderungsmaßnahmen zugunsten der Almwirtschaft ein, die schon damals als Maßnahmen zur Kulturlandschaftserhaltung verstanden wurden. Zur Förderung der Jungviehsommerung wurden 1966 bereits 263.000,-DM ausgesetzt, ein Wert, der bis zum Jahr 1970 auf über 900.000,-DM anstieg. Damals wurde in einem 1971 dem Bayerischen Landwirtschaftsministerium vorgelegten Gutachten von uns auf die Notwendigkeit der Kulturlandschaftserhaltung durch die Landwirtschaft hingewiesen: "In letzter Zeit setzte sich immer mehr die Erkenntnis durch, daß die Landwirtschaft im Alpenraum zur Erhaltung der Kulturlandschaft notwendig ist. Vereinzelt wird mehr von der tertiären als von der primären Funktion der Landwirtschaft gesprochen. Damit verbunden ist die Forderung nach Vergütung dieser Dienstleistung Landschaftspflege" (Ruppert, 6). Die Zuweisung der Kulturlandschaftserhaltung zum Aufgabenbereich der Landwirtschaft durch das Bayerische Landwirtschaftsförderungsgesetz 1970 war die Basis für staatliche Fördermaßnahmen, die u.a. im Kulturlandschaftsprogramm ihren jüngsten Ausdruck fanden. Inzwischen wurden auch der Almwirtschaftliche Verein Oberbayern und der Alpwirtschaftliche Verein im Allgäu als eine "Vereinigung zur Kulturlandschaftspflege" anerkannt.



nach SIMELF, Referat N 2, 201 bzw. E 2, 209

Spezielle Förderprogramme

In Abhängigkeit von den natürlichen Standortbedingungen und spezifischen Produktionsnachteilen finanziert der Bund landwirtschaftliche Betriebe in benachteiligten Gebieten mit einer sogenannten Ausgleichszulage, die seit 1995 in extremen Situationen (landwirtschaftliche Vergleichszahl unter 11,5, Flächen über 1.000 Meter Höhe und Almen/Alpen) bis zu 340,-DM pro Hektar betragen kann. Die Höhe dieser Ausgleichszulage ist vom Grad der Benachteiligung abhängig (7). 64% aller Haupterwerbsbetriebe entfallen auf das geförderte "benachteiligte Gebiet" in Bayern. 1995 kamen in Bayern 95.505 Betriebe in den Genuß von 294,84 Mill. DM, d.h. ca. 3.000,-DM pro Betrieb. "Damit soll die Fortführung der Landwirtschaft... sowie die Erhaltung der Kulturlandschaft nachhaltig gesichert werden" (Bayerischer Agrarbericht 1996, S. 142). Die Ausgleichszulage gehört damit zu den wesentlichen Fördermaßnahmen für die Landwirtschaft in der BRD.

Gezielter auf die landschaftlichen Strukturen sind jedoch 2 Programme ausgerichtet, die im Hinblick auf unsere Fragestellung von besonderer Bedeutung bleiben:

- a) Das neue Bayerische Kulturlandschaftsprogramm 1994
- b) Das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm 1995

a) Das neue Bayerische Kulturlandschaftsprogramm

Die im Gesetz zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft 1970 enthaltene Zielsetzung der Erhaltung des ländlichen Raumes als Kulturlandschaft war die Basis für eine Reihe von Förderprogrammen wie z.B. Bayerisches Grünlandprogramm (1972), Bayerisches Alpen- und Mittelgebirgsprogramm, die gemeinsam mit der seit Mitte der 60er-Jahre schon laufenden Förderung der Almwirtschaft als Vorbild für das EG-Bergbauernprogramm 1975 dienten. Im wesentlichen sollten naturbedingte Nachteile der Bewirtschaftung ausgeglichen werden. Die Verordnung (EWG) Nr. 797/85 bot dann die Möglichkeit, den Schutz der Umwelt und die Erhaltung der Landschaft als Förderungsziel anzuerkennen. Auf dieser Grundlage entstand 1988 das zunächst nur für bestimmte Gebiete Bayerns gültige Kulturlandschaftsprogramm (8). 1992 schließlich wurde mit der Verordnung (EWG) 2078/92 eine Fortschreibung und Ausweitung zur landesweiten Förderung möglich (ergänzt durch die Verordnung (EG) 746/96). Die Programmteile A, B, C wenden sich insbesondere extensiven Bewirtschaftungsweisen, der Weide/Alm-Alpwirtschaft bzw. der Gestaltung der Kulturlandschaft zu. Dementsprechend enthalten sie im neuen Kulturlandschaftsprogramm stark differenzierte präzise Vorgaben für die Pflege der Kulturlandschaft, ökologische Maßnahmen und beträchtliche Bedeutung für die Anpassung der Agrarproduktion an die Marktentwicklung und nicht zuletzt für die Sicherung der landwirtschaftlichen Einkommen. Zu ihrer Verwirklichung werden z.B. im Teil A Vorschriften über extensive Bewirtschaftung, Einschränkung bei Düngereinsatz, Schnittzeitpunkt im Grünlandbereich usw. vorgegeben, deren Einhaltung jeweils finanziell durch ein Leistungsentgelt honoriert werden. Im Teil B steht die Förderung der Infrastruktur auf

Flächen der Alm- und Weidewirtschaft bis zur Teilfinanzierung der Hub-schrauberversorgung bei fehlender Wegeerschließung an, während im Teil C z.B. Schutzpflanzungen, Feldgehölze und überbetriebliche Maßnahmen zur Gestaltung der Kulturlandschaft gefördert werden. Genauere Einzelkriterien bezüglich Laufzeit, Honorierung, Maßnahmen vergleiche beiliegende Tabelle 1a, 1b, 1c.

Tabelle 1a

Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) – Teil A – Umsetzung der Verordnung (EWG) 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992
I. Honorierung umweltschonender Landwirtschaftsmethoden und landschaftspflegerischen Leistungen bäuerlicher Familienbetriebe

Voraussetzungen:		Höhe der Zuwendung:	
– Verbot von Grünfländumbuch – max. 2,5 GV/ha (bei Neubeauftrag ab 1996 nicht mehr als 2,0 GV/ha LF) – Verwertung der Empfehlungen des Programmes "Umweltgerechter Pflanzenbau in Bayern" – ALG-Landwirte bzw. Betriebe über 3 ha LF		je ha Mindestbetrag 40,- DM Höchstbetrag 400,- DM /Betrieb 2.600,- DM /Betrieb	
II. Honorierung zusätzlicher Bewirtschaftungsauflagen			
1. Umstellung der Betriebsorganisationsauf extensive Bewirtschaftungsformen bzw. deren Beibehaltung	2. Extensive Ackernutzung (zeitflechtenbezogen)	3. Extensive Grünlandnutzung (einzelflächenbezogen) Die Maßnahmen nach Nrn. 3. a), 3. b) können nur beantragt werden, wenn keine Ausgleichszulage gewährt wird	4. Besondere Bewirtschaftungsformen zum Schutz von Boden, Wasser und zum Erhalt der Kulturlandschaft
a) Bewirtschaftung des gesamten Betriebes nach den Kriterien des ökologischen Landbaus unter 1,5 GV/ha 1,5 – 2,0 GV/ha Ackerland DM 400,- 300,- Grünland DM 300,- 350,- Gärtnereich genutzte Flächen und landwirtschaftliche Dauerkulturen DM 1.000,- b) Extensivierung der Rinderhaltung – Vergrünerung des Mastföderbestandes je RGV DM 400,- c) Verzicht auf Mineraldünger (mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen mineralischen Ergänzungsdünger) und flüchtendekontenden chemischen Pflanzenschutz auf allen Flächen des Betriebes DM 250,-	2.1 Erhaltung einer mindestens 4-gliedrigen Fruchtfolge mit einem Feldfruchtglied oder einer Winterzweifelnfrucht DM 250,- 2.2 Verzicht auf ertragssteigernde Produktionsmittel auf festgelegten Einzelflächen a) Verzicht auf chemischen Pflanzenschutz einschließlich Wachstumsregulatoren DM 200,- b) Verzicht auf Mineraldünger DM 200,- c) Verzicht auf Mineraldünger und chemischen Pflanzenschutz DM 350,- d) Verzicht auf jegliche Düngung und jegliche Pflanzenschutzmittel entfang von Gülwasser und sonstigen sensiblen Bereichen DM 500,-	a) Aufrechterhaltung der Grünlandnutzung DM 100,- b) Extensive Waldnutzung durch Schafe und Ziegen DM 240,- c) Verzicht auf mineralische und organische Düngung sowie flüchtendekontenden chemischen Pflanzenschutz auf sonstigen Wäldchen DM 300,- d) Extensivierung von Wiesen mit Schrittzelaufgaben (Weide in der vegetationsarmen Zeit bis 01.03. möglich) Stufe 1: Schrittzelaufgabe ab dem 15. Juli und Verzicht auf mineralische N-Düngung DM 400,- Stufe 2: Schrittzelaufgabe ab dem 1. Juli und Verzicht auf mineralische N-Düngung DM 500,- Stufe 3: Schrittzelaufgabe ab dem 1. Juli sowie Verzicht auf jegliche Mineraldüngung und Verzicht auf chemischen Pflanzenschutz DM 550,- Bei Verzicht auf organische Düngung zusätzlich DM 100,-	a) unmelchende Pflanzgrüsaufbringung – max. 60 DM/ha GV oder – max. 120 DM/ha/ha/Jahr b) Mahd von Strohengrasesen und Wiesen mit vergleichbarer Arbeitsertragsweite – 35 – 45 % DM 500,- – ab 50 % DM 800,- c) Behütung anerkannter Almen und Alpen durch – alpenfähiges Personal DM 100,- je ha Lössweide – max. DM 3.000,- je Hektar – nichtalpenfähiges Personal DM 50,- je ha Lössweide – max. DM 1.500,- je Alm/Alpe d) Strauchbau (max. 100 Bäume je ha) bis DM 600,- e) Sonstige regionale Maßnahmen Beispiel: Extensivierung im Weinbau Voraussetzungen: – Vorlage einer Maßnahmenbeschreibung beim BayStMELF – Begrenzung auf maximal 10 % des Gesamtfordervolumens eines Antragsbereichs
Erläuterungen:		• Für Betriebe, die die gesamte Betriebsfläche in das Programm einbezogen (in Art 11. c) liegt die Ausschüttungsgrenze bei 2,0 GV/ha LF. • Für die ersten 10 ha LF erhöht sich bei 1. e) die Zuwendung um DM 80,- je Hektar bei Nachweise der Kontrolle • Bei Beweidung beträgt die Forderungsgrenze für die Maßnahmen Ziffer 3. b) DM 12.000,- • Die Maßnahmenkriterien (auf ein und dasselbe Flächen im gleichen Jahr sind in der Anlage 2 dargestellt). • Die Förderbeiträge in DM verstehen sich, soweit nicht anders angegeben, je ha bzw. Einzelha.	

Zuwendung unter DM 300,- je Antragssteller und Jahr werden nicht gewährt.
 KULAP/Oben.

Stand: 08/96

Tabelle 1b

Richtlinien vom 27.01.1992 i. d. Fassung vom 18.05.1994

BAYERISCHES KULTURLANDSCHAFTSPROGRAMM
 – nach den Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten –
Teil B: Weide-/Alm-/Alpwirtschaft

Zweck der Maßnahme	Im Vollzug des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft (Art. 21, 22 und 24) soll durch die Tätigkeit landwirtschaftlicher Betriebe die Sanierung, Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Kulturlandschaft gewährleistet werden.					
Gegenstand der Förderung	2.1	2.2	2.3	2.4	2.5	2.6
	Neubau, Reparaturen, Verbesserungen von Alm-/Alpgebäuden auf anerkannten Almen/Alpen	Schaffung von Weideeinrichtungen (z. B. Viehschutzhütten, Weidezäune, Weideroste, Wasserversorgung); auf anerkannten Almen/Alpen auch die Wiederherstellung	Bau von Anschließwegen im Bereich anerkannter Almen/Alpen	Beschaffung von fabrikmäßigem Motor- und Anbaumaschinen	Zaununterhalt auf verbleibender Lichtweidefläche nach Trennung von Wald und Weide	Grundversorgung von anerkannten Almen/Alpen mit Hubschrauber
Zuwendungsempfänger	– Landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL). – Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben unter dieser Grenze, wenn sie eine Hofstelle mit Betriebsgebäuden besitzen und Landwirtschaft eindeutig zu Erwerbszwecken betreiben. – Kooperationen (z. B. Alm-/Alp-/Weidegenossenschaften) im Namen und Auftrag ihrer antragsberechtigten Mitglieder.					
Förderungsvoraussetzungen	– Sofern die Gesamtkosten 20 000 DM nicht übersteigen, können Reparaturen, Verbesserungen gemäß Nr. 2.2 und Maschinen gemäß Nr. 2.4 nach Antragstellung begonnen bzw. angeschafft werden. Die übrigen Maßnahmen dürfen erst nach Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn in Angriff genommen werden. – LF des Einzelunternehmers bzw. Gesamtheit aller LF der Mitgliedsbetriebe einer Kooperation muß überwiegend innerhalb benachteiligter Gebiete liegen. – LF der Kooperation muß mindestens 10 ha Almen/Alpen bzw. 5 ha Weiden (extensive Viehhaltung) umfassen. – bei Kooperationen muß überbetriebliche Zusammenarbeit vertraglich geregelt sein (beliebige Rechtsform).					
	in Einzelunternehmen Neubau nur aufgrund eines Elementarschadens oder als Folgemaßnahme einer Trennung von Wald und Weide	außerhalb anerkannter Almen/Alpen und Ersatzflächen nur, wenn die Weiden für – extensive Viehhaltung (Jungriederauzucht, Kalbinnen- und Ochsenmast, Mutter-/Armenkühe, Schafe, Pferde, Ziegen) oder – landwirtschaftl. Wildtierhaltung (Dam-, Rot- und Muffelwild) bestimmt sind.		Nutzung von schwer zu bewirtschaftenden Flächen (Hang-, Feuchtläichen, Buckelwiesen)	Trennung von Wald und Weide	Alm/Alpe wegemäß nicht erschlossen
Höhe der Förderung	bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten, max. 90 000 DM	bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten, max. 20 000 DM	bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten, max. 20 000 DM	700 DM je Motormäher 900 DM je Motorheummaschine 500 DM je Anbaumaschine	800 DM je km Zaun als einmalige Pauschale	bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Aufwendungen
	bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Kosten, max. 115 000 DM	alle Folgemaßnahmen zur Trennung von Wald und Weide bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Kosten, max. 40 000 DM	bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Kosten, max. 40 000 DM			

Tabelle 1c

Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm – Teil C

Gegenstand der Förderung	2.1	2.2	2.3	2.4	2.5
	Anlage/Erneuerung von Schutzpflanzungen, Feldgehölzen, Streuobstbeständen, einschließlich Anlage von Waldsaumgesellschaften auf der landwirtschaftlichen Betriebsfläche, ausgenommen forstwirtschaftliche Nutzfläche	Pflege von bestehenden Schutzpflanzungen und Feldgehölzen zur Erhaltung und Sicherung eines funktionsgerechten Bestandes	Maßnahmen zur Sicherung extensiver landwirtschaftlicher Nutzungsformen, z. B. Entbuschungen, sowie Anlage sonstiger nutzungsbezogener Landschaftsbestandteile	Umwandlung von Ackerland in Grünland einschließlich Anlage von Grünland als Randstreifen an Gewässern, forstwirtschaftlich genutzten Flächen und sonstigen nutzungsbezogenen Landschaftsbestandteilen	Überbetriebliche Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Kulturlandschaft
Förderungsvoraussetzungen	– bei Streuobstanlagen sind Mostapfel, Mostbirne, Walnuß, Speierling, Eberesche, Vogelkirsche förderungsfähig; – bei Waldsaumgesellschaften standortheimische Gehölze; der Waldsaum ist in einer Mindestbreite von 10 m anzulegen; nach diesem Programm ist die Förderung nicht möglich, wenn es sich um die Begründung von Wald oder Waldändern gemäß Art. 16 BayWaldG handelt; – autochthone Gehölze sind vorrangig zu verwenden	Pflegekonzept der Abteilung B 1 des Amtes für Landwirtschaft und Ernährung	keine Maschinen-, Vieh- oder Gebäudeförderung; lediglich z. B. Auszäunung	– mindestens 10 Jahre Grünlandnutzung – kein Grünlandumbruch auf den übrigen Betriebsflächen	– nach LwFöG anerkannte privatrechtliche Zusammenschlüsse von Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe – Fuhrjahres- und Jahresplan
Höhe der Förderung	– 100 % der Materialkosten für Pflanz- und Zaunmaterial – für Schutzpflanzungen, Feldgehölze und Waldsaumgesellschaften zusätzlich 3 – 4 DM pro Pflanze für Pflanz- und Pflegearbeiten	pauschal 40,- DM pro ar und Pflegegang	70 % der zuwendungsfähigen Kosten	pauschal 2 000,- DM pro Hektar als Randstreifen: pauschal 2 500,- DM pro Hektar	bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Kosten

Bemerkungen: Antragstellung beim Amt für Landwirtschaft und Ernährung

Von großer Bedeutung war auch die erstmalige Einführung eines generellen Bewirtschaftungsentgeltes von zunächst 40,-DM pro Hektar (ab 1997: 60,-DM pro Hektar) bei Einhaltung spezieller Kriterien z.B. Begrenzung des Viehbesatzes usw. Dadurch soll dem Prinzip einer flächendeckenden Bewirtschaftung Rechnung getragen werden. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind in den letzten Jahren beträchtlich gesteigert worden, wobei 50% von der EU getragen werden. Insgesamt betragen 1996 die Fördermittel für das

- Bewirtschaftungsentgelt	108.63 Mill.DM
- Teil A	124.28 Mill.DM
- Teil B	7.06 Mill.DM
- Teil C	11.45 Mill.DM

Für die Zeitspanne 1993 - 1997 sollen ca. 1.2 Mia.DM einschließlich der 50% EU-Mittel bereit stehen (9).

Die Akzeptanz dieses Programmes besitzt unter regionalen Aspekten eine deutliche Differenzierung. Generell läßt sich festhalten, daß Mittel- und Hochgebirgsbereiche (einschließlich Vorland) also im wesentlichen periphere Bereiche Bayerns an den flächenbezogenen Maßnahmen überdurchschnittlich beteiligt sind, ergänzt um einige Ackerbaugelände meist geringerer Produktionsfähigkeit. Der Anteil der 1995 geförderten Fläche liegt hier zum Teil beträchtlich über dem bayerischen Durchschnitt von 10,5% (1995) LF. Besonders intensive Beteiligung an einzelnen Teilprogrammen fallen auf:

- Ökologischer Landbau und extensive Bewirtschaftung des Gesamtbetriebes: Bayerischer Wald sowie Alpen und Alpenvorland
 - Extensive Grünlandnutzung: Periphere Mittelgebirge sowie Alpen und Teile des Alpenvorlandes:
 - Extensive Ackernutzung: Unter- und Oberfranken sowie Teile der Oberpfalz.
- Neben unterschiedlicher natürlicher Ausstattung spielen auch die Betriebsgrößenstrukturen zum Verständnis dieser Schwerpunktbildung eine wichtige Rolle.

Die beigelegten Karten 1 und 2 zeigen auf Kreisbasis, daß die Förderung besonders die fränkischen und ostbayerischen Mittelgebirge, die Alpen und das Alpenvorland erreicht.

Ein hier nicht dargestellter Vergleich der in den einzelnen Landkreisen 1988/89/91 verteilten Prämiensummen belegt, daß sich die Schwerpunkte der Förderung kaum verändert haben. Anders allerdings 1996, wo die Aufgabe der begrenzenden Gebietskulisse wesentliche Fördermittel auch in nichtbenachteiligte Gebiete fließen ließ.

Bezüglich der durchschnittlich pro Betrieb gewährten Prämie nach Teil A stehen neben den nordostoberfränkischen Kreisen Hof und Wunsiedel vor allem die Landkreise der mittleren und westlichen bayerischen Alpen, die südlichen Landkreise um

München und zahlreiche Stadtkreise weit über dem Durchschnitt. Betriebsgrößen und natürliches Ertragspotential bieten erste regional differenzierte Erklärungsansätze. Bewirtschaftungsentgelt und Kulturlandschaftsprogramm A-Mittel werden im Durchschnitt mit 883,-DM bzw. 2788,-DM pro beteiligtem Betrieb für das Jahr 1996 anzusetzen sein. Generell gilt, daß mit steigender Betriebsgröße auch die Fördermittel beträchtlich zunehmen (vergl. Bayerischer Agrarbericht S. 84) "Die Abhängigkeit der Einkommenslage von den Direktzahlungen tritt deutlich zutage", eine Entwicklung, die in der gegenwärtigen wirtschaftlichen Situation oft nicht unkritisch beurteilt wird. Es soll auch nicht verschwiegen werden, daß die Höhe der Direktzahlungen den Pachtflächenmarkt sehr nachteilig beeinflussen kann.

b) Das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm

Im Unterschied zur Zielsetzung der Agrarpolitik steht hier der Schutz der Natur und die Landschaftspflege im Vordergrund. Seit 1983 wurden unter dem Dach des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen Naturschutzprogramme eingeführt, von denen 8 im Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm 1995 zusammengefaßt wurden. Unter Vertragsnaturschutz werden dort Vereinbarungen zwischen der unteren Naturschutzbehörde und Landwirten bzw. Eigentümern oder Nutzungsberechtigten landwirtschaftlich nutzbarer Flächen verstanden. Unter naturschutzfachlicher Anleitung gelten als Ziele (Richtlinien ...10)

- die nachhaltige Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu sichern und zu verbessern
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen zu sichern...
- die Lebensräume und Lebensgemeinschaften der heimischen Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten...

Die Vereinbarungen betreffen "naturschonende Bewirtschaftungsweisen und Pflegemaßnahmen" sowie langfristige Flächenbereitstellung für Naturschutz und Landschaftspflege. Infolge der Laufzeit der Verträge (5 Jahre) konnten auch EU-Mittel eingebracht werden.

Das Programm sieht ein Entgelt für biotopspezifische Maßnahmen (Ackerflächen, Wiesen, Weiden, Streuobstbestände, Teiche, Weinberge, bzw. spezielle Artenschutzmaßnahmen) sowie für nichtbiotopspezifische Maßnahmen (Mager- und Trockenstandorte, Naturschutzgebiete usw.) vor (vgl. Tab. 2). Mit dem schon länger praktizierten Erschwernisausgleich für Feuchtflächen und dem Landschaftspflegeprogramm stehen aus diesem Ministerium für Naturschutzprogramme in Bayern 41 Mill. DM zur Verfügung. Über 50.000 Hektar ökologisch bedeutsame Flächen waren vertraglich an dieses Programm 1995 gebunden (vgl. Tab. 3) mit regionalen Schwerpunkten in Oberbayern und Unterfranken. Wenn auch die in diesem Programm eingesetzten Mittel weit hinter den finanziellen Möglichkeiten des Landwirtschaftsministeriums zurückbleiben, so ist doch bei anderer Zielstellung auch hier die Mitarbeit der Landwirte an der Landschaftspflege gegeben. Eine weitere Aktivität belegt den Dienstleistungscharakter des primären Sektors.

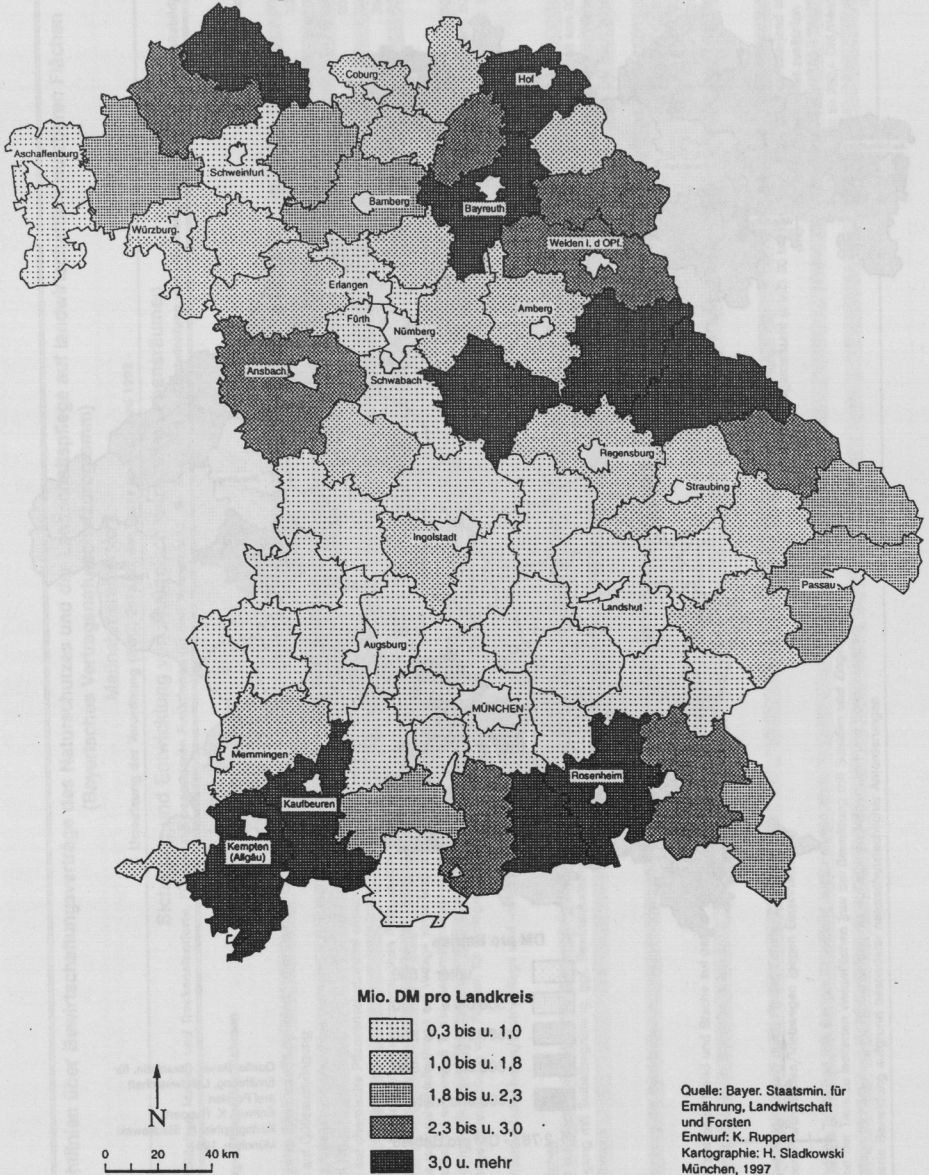
c) Hinweise zur Landschaftspflege der Kreise/Gemeinden

Dieser kurze Einblick in die durch eine geänderte Bewertung der Landschaft eingetretene Problemlage und die Reaktion der öffentlichen Hand muß dringend noch ergänzt werden durch einen wenigstens kurzen Hinweis auf das Engagement der Landkreise und der Gemeinden. Seit 1986 wurden z.B. sogenannte "Landschaftspflegeverbände" häufig auf Kreisebene gegründet, die die konkrete Durchführung von Pflegemaßnahmen organisieren. Unter kommunaler Beteiligung entscheiden politische Mandatsträger, Naturschützer und Landwirte über die Planung und Ausführung der praktischen Arbeiten, die von den Mitgliedern mit staatlicher Unterstützung finanziert werden.

Auf Gemeindebasis existieren mannigfache Initiativen zur Landschaftspflege, besonders in den Fremdenverkehrsgemeinden der Alpenländer. Unterschiedlich sind die Höhe des Leistungsentgeltes und die jeweiligen Bemessungsgrundlagen. Unterschiedliche Flächenbewirtschaftungsprämien beziehen sich zum Teil auf den Viehbestand, unterschiedliche Nutzung, Lage, Bearbeitbarkeit der zu pflegenden Grundstücke usw. Für die Mittelbereitstellung werden öfter Fremdenverkehrsbeiträge bzw. Kurabgaben herangezogen, aber auch Freiwassermengen für Landwirte usw. gewährt. Ein auch nur halbwegs vollständiger Überblick kann derzeit nicht gegeben werden, vgl. z.B. die Zusammenstellung für Österreich (11) oder bei W. Zeller (12). Auch die Arbeit der Maschinenringe muß in diesem Zusammenhang erwähnt werden, die neben den traditionellen Arbeiten innerhalb der Landwirtschaft immer mehr im Dienstleistungsbereich tätig sind. Die Landwirte bringen hier neben ihrer Arbeitskraft und Maschinenausstattung eine detaillierte Kenntnis der zu pflegenden Flächen mit und können für die Gemeinden preisgünstig arbeiten.

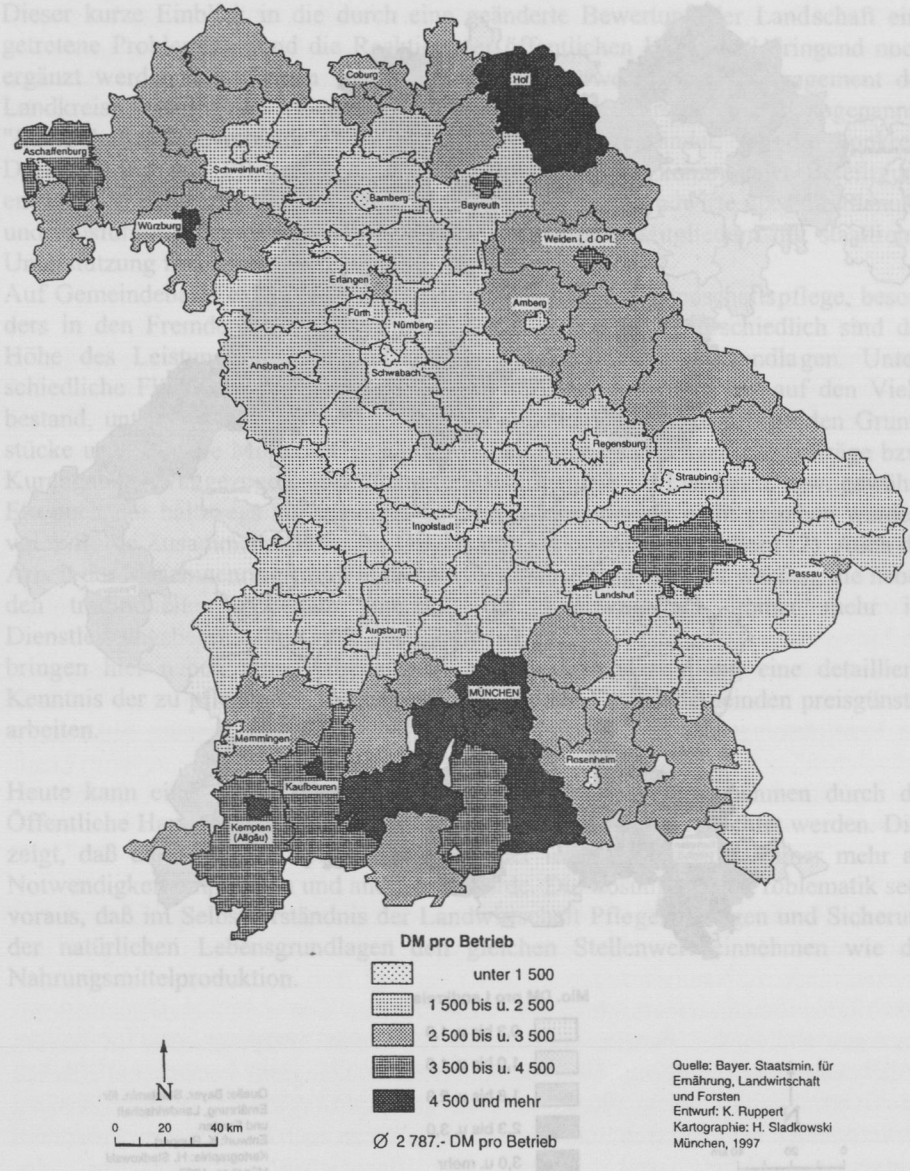
Heute kann eine außerordentlich große Vielfalt von Pflegemaßnahmen durch die Öffentliche Hand, aber auch auf privatwirtschaftlicher Basis beobachtet werden. Dies zeigt, daß die Landschaftspflege innerhalb der letzten Jahrzehnte immer mehr als Notwendigkeit empfunden und anerkannt wurde. Die Lösung dieser Problematik setzt voraus, daß im Selbstverständnis der Landwirtschaft Pflegeleistungen und Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen den gleichen Stellenwert einnehmen wie die Nahrungsmittelproduktion.

Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm 1996
Karte 1: Teil A - Prämien pro Betrieb



Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm 1996

Karte 2: Teil B -



Richtlinien über Bewirtschaftungsverträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen (Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm)		Seite 1
Maßnahmenübersicht		
- Umsetzung der Verordnung (EWG) 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 -		
Sicherung und Entwicklung von ökologisch wertvollen Lebensräumen (Feuchtwiesen, Mager- und Trockenstandorte, Flächen mit besonderen Funktionen für den Artenschutz, die Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen und das Landschaftsbild)		je ha und Jahr
Nicht biotopspezifische Maßnahmen		
0.1	Streifenweise Bewirtschaftung mind. 10 m Breite (auf Ackerland oder Grünland)	300,- DM
0.2	Verzicht auf Gülleausbringung	100,- DM
0.3	Erhöhter Arbeits- und Maschinenaufwand (z.B. Handmäher, Motorsäbber wegen Nässe, Hängedüngung; Abfuhr und Verwertung von Müllgut; das nicht mehr als Müllgut auf Grünland 50,- bis 600,- DM geeignet ist)	auf Acker 50,- bis 100,- DM auf Grünland 50,- bis 600,- DM
0.4	Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel einschl. Wachstumsregulatoren auf Ackerflächen	200,- DM
0.5	Verzicht auf Mineraldünger	200,- DM
0.6	Verzicht auf Mineraldünger	350,- DM
0.7	Verzicht auf jegliche Düngung und chemischen Pflanzenschutz	500,- DM
0.8	Sonstige regionale Maßnahmen auf Vorlage eines Maßnahmenkonzepts der zuständigen Naturschutzbehörde und beschränkt auf max. 5 % des Gesamtflächenvolumens in einem Regierungsbezirk	500,- DM
0.9	Umwandlung von Ackerland in Grünland; Erhalt des Grünlandes während der 5-Jahresfrist	500,- DM
0.10	Langfristige Bereitstellung von Flächen für ökologische Zwecke (20 Jahre) im Rahmen eines fachlichen Konzepts	bis Ertragsmaßzahl (EMZ) 30 bei Grünland 400,- DM/bei Ackerland 500,- DM über EMZ 30 je Bodenpunkt zusätzlich 10,- DM
Biotopspezifische Maßnahmen/Biotoppflege und -entwicklung		
1.	Ackerflächen	150,- DM
1.1	Verzicht auf mechan./therm. Unkrautbekämpfung sowie Unkraut	nach durchschnittl. Deckungsbeitrag zuzügl. Bewirtschaftungsentgelt von 200,- DM
1.2	Brachlegung mit Selbstbegrenzung, ggf. Bewirtschaftung nach dem 31.08. bei Brachlegung	150,- DM nach Winterweizen 200,- DM nach Wintergerste
1.3	Stoppelbrüche	1500,- bis 14.000,- 200,- DM 15.000,- bis 30.000,- 500,- DM 30.000,- bis 31.000,- 500,- DM 50,- bis 150,- DM
2.	Wiesen	nach durchschnittlichem Deckungsbeitrag bis zu 600,- DM
2.1	Einschränkung der Bewirtschaftung; keine Bodenmelioration (z.B. Auffüllung, weitere Entwässerung); Schnittzeitpunkte	bis 1,2 GVE bis zu 240,- DM im Jahreszeitelschnitt EMZ 30 bei Grünland 400,- DM/bei Ackerland 500,- DM
2.2	Wechsel zwischen Mahd und Brache auf ganzer Fläche oder auf Teilflächen (alternierende Bewirtschaftung auf einem Schlag)	über EMZ 30 je Bodenpunkt zusätzlich 10,- DM
2.3	Brachlegung (insbes. in Eberlebensräumen)	je nach Zählungsmethode bis zu 100,- DM Teilfläche bis zu 250,- DM Weidelücke 100,- DM
3.	Weiden	100,- DM
3.1	Erweiterte Weidenutzung durch Rinder, Schafe, Ziegen	100,- DM
3.2	Pacht von Flachwiesen/Hilfswegen (gegen Einzelnachweis)	100,- DM
3.3	Zäunung von Teilflächen, die aus der Beweidung auszuheben sind	100,- DM
3.4	Transport der Tiere zu isolierten Weidelücken (nur bei Beweidung mit Schafen und Ziegen)	100,- DM
3.5	Weidelücke (Schafweiden); Rindweiden nur auf alpinen Magerrasen- und Berggrasrasen	100,- DM
3.6	Erweiterte Beweidung aufgrund besonderer naturschutzfachlicher Anforderungen	100,- DM

Richtlinien über Bewirtschaftungsverträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen (Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm)	
Maßnahmenübersicht	
- Umsetzung der Verordnung (EWG) 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 -	
Seite 2	
Sicherung und Entwicklung von ökologisch wertvollen Lebensräumen (Feuchtwiesen, Mager- und Trockenstandorte, Flächen mit besonderen Funktionen für den Artenschutz, die Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen und das Landschaftsbild)	
4. Streuobstbestände	je ha und Jahr bis zu 250,- DM bis zu 500,- DM 200,- DM bis zu 200,- DM
4.1 Erhalt/Entwicklung von Streuobstweiden/Zehrlack der Bäume unter Verzicht auf Pflanzenschutzmittel; Flückendeckung und -sauberung sowie Beseitigung von Totholz	
4.2 Erhalt von Streuobstern/Erhalt der Bäume unter Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Flückendeckung und -sauberung sowie Beseitigung von Totholz	
4.3 Erhalt von Streuobstwiesen auf ackerfähigen Standorten	
4.4 Nachpflanzungen in bestehenden Streuobstbeständen sowie Pflege von Nachpflanzungen in den ersten 5 Jahren	
5. Teiche/Silbbewässer	je ha und Jahr
5.1 Erhalt von Verdünnungszone(n)	je ha Teichfläche 100,- DM
20-34 % der Teichfläche	je ha Teichfläche 250,- DM
35-50 % der Teichfläche	je ha Teichfläche 500,- DM
über 50 % der Teichfläche	300,- DM
5.2 Verzicht auf Düngung, Kalkung, chemische Mittel, Besatz mit Grasfischen und Mahd von Wasserpflanzen	50,- DM
5.3 Verzicht auf Ablassen vom 01.03. bis 15.10.	100,- DM
5.4 Ganzjährige Bepflanzung mit jährlichem Ablassen	200,- DM
5.5 Verzicht auf Fütterung von Fischen und Wasservögeln	
6. Weinberge	je ha und Jahr
6.1 Verzicht auf Herbizide, Insektizide, Azarizide und Botrytizide; keine Bodenbearbeitung nach Abschluss des Rebenwachstums; langanhaltende Bodenbegünstigung (Herbst- und Winterbegünstigung vom 01.09. - 01.03.) Sommerbegünstigung während der Vegetationsperiode, höchstens 2 Bearbeitungsgänge von Mai - Juli, keine Erbsaat zur Dauerbegünstigung	
Zeilweise Erbsenbindung der Düngung; sachgemäße Düngung nach Düngempfehlung des Weinbaufachrates auf der Grundlage vorangegangener Bodenuntersuchungen (N jährlich; P, K, Mg, Ca, Cu und Humusgehalt jeweils im 3. Jahr); keine Düngung mit Klärschlamm, Gülle, Flüssigmist, Bioabfall-Kompost; Erhalt ökologisch wertvoller, ergiebiger Strukturen, wie Trockenmauern, Raine, Mauern, Treppen etc. unter Verzicht auf jeglichen Einsatz von Düngem- und Pflanzenschutzmitteln; Durchführung von Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen.	1.000,- bis 5.500,- DM zusätzlich 650,- DM
6.2 Bewirtschaftung nach Kriterien des ökologischen Weinbaus	
6.3 Maßnahmen zur Trockenmaturität (offene Fugen) und Treppen	je ha und Jahr bis zu 5.000,- DM
7. Besondere Bewirtschaftungsmaßnahmen gemäß dem Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) werden im Rahmen eines Vertrags nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm entsprechend den im KULAP gültigen Sätzen entgolten. Innerhalb des KULAP wirksame Kombinationsverbote gelten fort. Die Kombination von Maßnahmen nach dem Bayer. Vertragsnaturschutzprogramm in einem Vertrag ist ausgeschlossen.	
8. Bei Vertragsabschlüssen können auf ein und dieselben Fläche nur die Maßnahmenkombinationen gemäß Anlagen 2.1-2.6 angewandt werden.	

Tabelle 3

Naturschutzprogramme in Bayern

Jahresabschluß 1995

Programm	Anzahl der Verträge	Fläche in ha	Mittelseinsatz DM
Bayer. Vertragsnaturschutzprogramm	28.181	37.474,37	23,649 Mio.
Erschwernisausgleich für Feuchtflächen ¹⁾	9.228	13.343,88	7,207 Mio.
Landschaftspflegeprogramm	(2.089 Maßnahmen)	Maßnahmebezogene Anteilsförderung	10,234 Mio.
Gesamt:	37.409	50.818,25	41,090 Mio.

¹⁾ Pflegejahr vom 01.07.94 bis 30.06.95

© SIMLU

Ziele der Landschaftspflege müssen mit dem Leitbild der jeweiligen Gemeinde im Einklang stehen, wobei eine Dialogbereitschaft aller Betroffenen erforderlich ist. Mitwirkungsmöglichkeiten für eine angewandte Geographie liegen auf der Hand. Inzwischen setzt ein Bewußtseinswandel in der Gesellschaft ein, aber noch ist es keine Selbstverständlichkeit, daß der Landwirt nicht nur Nahrungsmittelproduzent oder Lieferant für Baugrundstücke ist, sondern seine Arbeitskraft auch zur Pflege von Flächen sozialer und ökologischer Nutzung zur Verfügung stellt. Dieses grundsätzliche Umdenken fällt verständlicherweise innerhalb einer Landwirtschaft schwer, die seit Menschengedenken einzig und allein dem Aspekt der Nahrungsmittelproduktion gewidmet war.

Ein weiterer Schritt der regionalen Entwicklung, ein konsequentes Fortschreiten ländlicher Räume aus der Ruralität in die Regionalität wird sichtbar, wobei die Qualität der Landschaft in Zukunft immer mehr Aufmerksamkeit erfährt. Gleichzeitig wird durch die politische Entscheidung der Honorierung landespflegerischer Leistungen - solange finanzielle Mittel vorhanden sind - die Existenz landwirtschaftlicher Betriebe gestärkt, deren Überleben sonst infrage gestellt wäre.

ZUSAMMENFASSUNG

Der gesellschaftliche Entwicklungsprozeß bringt es mit sich, daß die Aufgaben der Landwirtschaft nicht mehr nur in der Nahrungsmittelproduktion zu sehen sind. Als Dienstleistung übernimmt sie auf weiten Strecken die Pflege der Kulturlandschaft. Mit der Anerkennung dieser Leistung wird auch eine Aufgabenspezifizierung und Honorierung als Leistungsentgelt verbunden.

In Bayern werden seit Mitte der 90er Jahre ältere staatliche Initiativen durch das "Neue Bayerische Kulturlandschaftsprogramm" 1994 und "Das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm" 1995 abgelöst und erweitert. Erstmals wird ohne gebietliche Begrenzung ein Bewirtschaftungsentgelt gezahlt. Damit wird aber auch eine nicht problemfreie starke Abhängigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe von der Honorierung durch die öffentliche Hand sichtbar.

Insgesamt ist die Vielfalt der Förderprogramme von Staat/Kreisen/Gemeinden heute kaum mehr überschaubar.

LITERATURHINWEISE

1. Klemenčič V., 1986: Sozialgeographische Probleme der Arbeiter-Bauern-Strukturen unter besonderer Berücksichtigung der Situation in Jugoslawien. Münchner Studien zur Sozial- und Wirtschaftsgeographie Bd. 4, S. 75 ff.
2. Haber W., 1978: Grundsätzliche Anmerkungen zum Problem der Pflege der Landschaft. Tagungsber. Akad. für Naturschutz 5, S. 87 ff.
Priewasser R.: Agrarische Landschaftspflege Wirkungen auf die Umweltqualität von Erholungsräumen und Abgeltungsfragen. DISP 105, S. 15 ff.
Gießübel R., 1988: Ausgleichszahlungen an die Landwirtschaft. ARL, Hannover.
Mayerl D., 1990: Die Landschaftspflege im Spannungsfeld zwischen gezieltem Eingreifen und natürlicher Entwicklung. Natur u. Landschaft 4, S. 167 ff.
Landschaftspflege als Aufgabe der Landwirte und Landschaftsgärtner, Laufener Seminarbeiträge 1/1980.
3. Ruppert K., 1985: Freizeitverhalten als Flächennutzung. Klagenfurter Geographische Schriften 6, S. 93-106.
4. Ammer U., Pröbstl U., 1991: Freizeit und Natur. Hamburg.
5. Pevetz W., 1989: Landwirtschaft in Naturschutz und Landschaftspflege. Bundesanstalt für Agrarwirtschaft, Schriftenreihe Nr. 56, Wien.
6. Ruppert K., Deuringer L. Maier J., 1971: Das Bergbauerngebiet der deutschen Alpen WGI-Berichte z. Regionalforschung 7.

- 7.BStfELuF (Hrsg.), 1996: Bayerischer Agrarbericht 1996. München.
 BMfELuF (Hrsg.), 1997: Agrarbericht der Bundesregierung 1997, Bonn.
 8.Zum Stand Ende der 80er Jahre vgl. K. Ruppert: Agrarlandschaft unter dem Einfluß raumwirksamer Staatstätigkeit, DELA 6, 1989, S 80 ff.
 9.BStfELuF (Hrsg.), 1994: Das neue Bayerische Kulturlandschaftsprogramm, Agrarpolitische Informationen 4.
 10.BStfLEuU: Richtlinien über Bewirtschaftungsverträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen (Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm) vom 7.4.1995 Nr. 7011-6/64-20766, Änderung vom 4.3.1996.
 11 Landschaftspflege-Programme in Österreich, Umweltforum 3,1991.
 12.Zeller W.,1992: Tirol:Direktförderung der Landwirtschaft durch Gemeinden. Auf der Alpe 3, S. 23.

Der Autor widmet diesen Artikel seinem Freunde Vladimir Klemenčič in herzlicher Verbundenheit und in Erinnerung an zahllose wissenschaftliche Kontakte und gemeinsames Bemühen um eine gedeihliche Entwicklung räumlicher Strukturen.

Herzlicher Dank für die Hilfe bei der Materialsuche gilt den Herrn Ministerialräten Wackerl und Attenberger sowie Herrn AR Treffler im BStfELuF, ferner Herrn Min.Rat Eisenried, BStfEuU in München.

UREJANJE KRAJINE V LUČI APLIKATIVNE GEOGRAFIJE

Povzetek¹

Že pred 30 leti je jubilar v zborniku posvečenem Hartke-ju zapisal, da je "prostor ogledalo družbenega razvoja". Zapisano ugotovitev je utemeljeval na primerih preslajanja klasične v industrijsko družbo na Slovenskem. Rast tamkajšnjih delavsko-kmečkih gospodinjstev je posledično spremenila rabo in funkcijo površin v agrarni rabi in vplivala na preoblikovanja podeželja nasploh. Na Slovenskem, kot tudi drugod v Evropi, je obsežna socialno-geografska preslojitev posledično udejnila naslednje:

- funkcija prostega časa je pridobila enakovreden tretma v sklopu preostalih: dela, (pre)bivanja, pre/oskrbovanja, ...;
- nove oblike prostorske (iz)rabe so, skladno z dvojnostjo bivanja (počitniška bivališča), odločilno (pre)oblikovale podeželje;

¹ Pripravil in prevedel dr. Anton Gosar

- porast zavedanja okoljske problematike in naravovarstvene zahteve so podeželjskemu in mestnemu prostoru dale povsem novo funkcijo in podobo.

Podeželjska pokrajina je vedno pogosteje videna kot rekreacijski potencial, kot prostor v katerem je moč udejanjati različne aktivnosti v (dela) prostem času. Vse oblike rabe prostega časa smemo, tako kot kmetijstvo (svojčas in deloma tudi danes) uvrščati v dejavnost (iz)rabe površin na podeželju. Intenzivnost te rabe je posledica različnih dejavnikov naravnogeografskega in socialnogeografskega značaja. Raziskave na obrobju Münchna so denimo pokazale, da obiskovalci pogosteje obiskujejo gozdne jase in gozdni rob kot obsežnejše, strnjene z gozdom zarasle površine. Nekateri raziskovalci menijo, da je 50-70% delež gozda razmerje, ki odgovarja izletnikom. Zavedati se moramo, da naraščajoča rekreativna dejavnost (enakovrednost drugim funkcijam življenja!) lahko ogrozi ravnovesje v prostoru v katerem se udejanjajo socialno-geografske funkcije.

Podobno lahko preslojitveni procesi vplivajo na izgled in rabo pokrajine. Ekvilibrij med kmetijsko in pristočasnimi dejavnostmi obeta zaustavitev procesa degradacije pokrajine iz strani obeh dejavnikov preobrazbe podeželja. Kmetu je potrebno priznati njegov delež pri urejanju in negovanju kulturne pokrajine. Taka pokrajina sme, posledično, v vsej svoji pestrosti služiti (tudi) skrbno zasnovanim pristočasnim dejavnostim. Okoljevarstveni principi morajo biti sestavni del tako zasnovanega modela. Že na začetku osemdesetih let so na Bavarskem za negovanje krajine namenili letno okrog 3 - 5% deželnih investicij, te pa so zadevale okrog 10% kmetijskih površin. Sredi devetdesetih let se v Nemčiji s tovrstnim investicijskim denarjem neguje, oplaja oziroma izboljšuje kar 20% do 50% podeželjske pokrajine.

V nadaljevanju članka avtor podrobno predstavi organizacijske oblike pokrajinskega negovanja na Bavarskem. Predvsem izpostavlja pozitivne učinke te politično vodene akcije, ki utrjuje podeželje v socialnogeografskem in pristočasnem pogledu. Kmetu je zagotovljena eksistenca navkljub, iz strani (evropske) federacije diktirani, limitirani kmetijski proizvodnji. Na Bavarskem izvajajo dvoje v negovanje kulturne krajine usmerjenih zakonov. Ne da bi upoštevala pokrajinske dejavnike/omejitve (pri kmetijski produkciji) namenja dežela kmetom sredstva za negovanje lastnih, kmetijskih površin. Sredstva dežele, države in federacije že zdavnaj presegajo prihodke, ki jih kmetje ustvarjajo s proizvodnjo hrane. To (nam) daje nova izhodišča za razpravo.

Današnji podeželjski prostor moramo videti in obravnavati kompleksno, v vsej njegovi funkcijski in prostorski pestrosti. Predvsem ne sme postati predmet izključno proizvodne funkcije/obrnave. V času postindustrijske družbe je v tem prostoru opaziti enakovredno prisotnost storitvenih dejavnosti - turizma/rekreacije. Ta je (dohodkovno) lahko zanimiva toliko časa dokler ohranja kulturno (po)krajino

negovano. Negovanju odmerja država/družba ustrezna sredstva, katerih pretiran dotok sproža nove dileme in probleme.

Andrej Černe*

Izyleček

UDK 911.741-363

Članek je namenjen razmišljanju o geografiji kot znanosti, njeni konceptualni prostorski osnovi, geografskemu vidiku ter geografskim metodološkim izhodiščem, ki tvorijo temeljno podlago za njeno tvorno vključevanje v različna področja planiranja.

Ključne besede: Geografski pristop, prostorski koncept, prostorsko planiranje.

GEOGRAPHY - A SPATIAL CONCEPT AND PLANNING

Abstract

The purpose of this paper is to present certain considerations about geography as a science, its conceptual and spatial plans, the geographical aspect and the geographical methodology which form a basis for an active role of geography in the various fields of planning.

Key words: Geographical approach, Spatial concept, Spatial planning.

* Dr., izr. prof., Oddelek za geografijo, Filozofska fakulteta Univerze v Ljubljani, Aškerčeva 2, SI 1000 Ljubljana, Slovenija